

Vorläufige Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	43. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2014/043)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 25.02.2014
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Büter, Felix

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Ellerkamp, Martin
Enning-Harmann, Rudolf
Enste, Margarete
Gerwing, Hermann - Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Kreuziger, Petra
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Pomberg, Winfried
Reehuis, Markus
Schmeing, Aloys
Terbrack, Karl Heinz
Terhalle, Josef
Vortkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Witte, Josef
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

SPD

Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons

bis TOP 6 der öffentlichen Sitzung

Haveresch, Reinhard
Heitmann, Helene
Herickhoff, Hermann Josef
Lambers, Klaus

UWG

Heijnk, Annegret
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Ruwe, Felix
Schulte, Renate

FDP

Gottheil, Christiane
Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

Bündnis 90/Die Grünen

Löhring, Klaus

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

PARTEILOS

Müller, Horst

bis TOP 9 der öffentlichen Sitzung

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Beckmann, Georg
Kühlkamp, Hermann

Schriftführer(in)

Leuker, Werner

es fehlen entschuldigt:

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 42. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 18.12.2013
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2014
- 4 Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus" für das Haushaltsjahr 2014
- 5 Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 6 Einführung einer Kommunalen Alttextilsammlung und Übertragung der Aufgabe an den Kreis Borken
- 7 Energiebericht 2012
- 8 Bauleitplanung
 - 8.1 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen; Beteiligung nach § 13 (1) LPlG i. V. m. § 10 (1) ROG
 - 8.2 Vorplanung Kulturzentrum
 - 8.3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook -;
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - 8.4 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 4 - Ehemaliges Kreishausgelände -;
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
- 9 Umbenennung von Straßennamen mit nationalsozialistischem Hintergrund in Ahaus - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.02.2014

A. Öffentliche Sitzung

1 Niederschrift über die 42. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 18.12.2013

Die Niederschrift der 42. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 18.12.2013 wird anerkannt.

2 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

3 Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2014 V/2014/0775

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2014 ist gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW in der Ratssitzung am 18.12.2013 eingebracht worden. Die Haushaltsreden des Bürgermeisters und des Stadtkämmerers mit den dazugehörigen Tabellen und grafischen Darstellungen wurden allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2014 mit den entsprechenden Anlagen liegt seit dem 23.12.2013 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus. Gleichzeitig steht der Haushaltsentwurf im Internet auf der Homepage der Stadt Ahaus www.ahaus.de zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung erhoben werden können, sind nicht eingegangen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2014 mit Anlagen wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 29.01.2014 eingehend beraten. Erster Beigeordneter Althoff begrüßt die im Nachhinein vom Kreistag in seiner Sitzung am 20.02.2014 beschlossene Verringerung der Kreisumlage. Hierdurch unterstreiche der Kreis seine Bereitschaft zu einer gemeinsamen, die Interessen der Städte und Gemeinden im Kreis berücksichtigenden konstruktiven Zusammenarbeit. Gleichzeitig schlage die Verwaltung eine entsprechende Anpassung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung vor, die allen Ratsmitgliedern als Tischvorlage vorliege.

Zum Abschluss der Haushaltsplanberatung tragen die Fraktionsvorsitzenden Vorkamp (CDU), Dönnebrink (SPD), Ruwe (UWG), Horst (FDP), Löhring (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und Haveloh (WGW-Fraktion) ihre Ausführungen zum Haushalt 2014 vor. Die Fraktionsvorsitzenden Vorkamp, Dönnebrink und Horst erklären, dass ihre Fraktionen dem Haushalt 2014 zustimmen werden. Für die UWG-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die WGW-Fraktion erklären die Fraktionsvorsitzenden Ruwe, Löhring und Haveloh, dass sie den Haushalt in der vorgelegten Form ablehnen werden.

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nachfolgende Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen:

Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Ahaus mit Beschluss vom 25. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ahaus voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	78.197.933 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.809.566 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	71.571.313 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	68.911.231 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.983.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.431.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.610.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	12.201.000 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 2.611.633 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 5.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 411 v.H. |

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | im Einzelfall bis | 15.000 EUR, |
| 2. | bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis | 50.000 EUR, |
| 3. | bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sowie Aufwendungen die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe. | |

Bei Überschreitung der Beträge zu Nr. 1 und 2 ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen

4 Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus" für das Haushaltsjahr 2014

V/2014/0780

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt nachfolgenden Sonderhaushaltsplan der „Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2014.

Sonderhaushaltsplan der „Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. und des § 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Ahaus am 25. Februar 2014 folgenden Haushaltsplan beschlossen:

Der Sonderhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der "Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus" voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.000 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	56.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

40 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

Bürgermeister Büter erläutert, dass Anlass für die Anpassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass eine Änderung der gesetzlichen Grundlage ist, bei der die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage je Kommune auf elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr neu begrenzt worden ist.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 616) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), wird von der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am ersten Sonntag im März oder am nachfolgenden Sonntag, wenn der erste Sonntag im März der Karnevalssonntag ist, im Stadtteil Alstätte (Sandhasensonntag)
- b) am zweiten Sonntag vor Ostern in den Stadtteilen Ahaus, Wessum und Wüllen (Ostermarkt)
- c) am letzten Sonntag im April oder am dritten Sonntag vor Ostern, wenn der letzte Sonntag im April auf Ostern fällt, im Stadtteil Wessum (Wessumer Holzschuhtag)
- d) am vierten Sonntag im Mai oder am vorhergehenden Sonntag, wenn der vierte Sonntag im Mai auf Pfingsten fällt, in den Stadtteilen Ahaus, Wessum und Wüllen (Stadtfest)
- e) am zweiten Sonntag nach Pfingsten im Stadtteil Ottenstein (Kirmes)
- f) am dritten Sonntag im August im Stadtteil Graes (Graeser Markt)
- g) am zweiten Sonntag im September in den Stadtteilen Ahaus und Wüllen (Ahauser Kirmes)
- h) am letzten Sonntag im September im Stadtteil Alstätte (Handwerkersonntag)
- i) am ersten Sonntag im Oktober in den Stadtteilen Ahaus, Wessum und Wüllen (Mantelsonntag), oder am zweiten Sonntag im Oktober, wenn der 3. Oktober auf einen Sonntag fällt
- j) am dritten Sonntag im Oktober im Stadtteil Alstätte (Kirmes)
- k) am 1. Adventssonntag im Stadtteil Alstätte (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des LÖG NRW außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft, Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.03.2007 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- 41 Ja-Stimmen
- 1 Enthaltung

6 Einführung einer Kommunalen Alttextilsammlung und Übertragung der Aufgabe an den Kreis Borken

V/2014/0779

Beigeordneter Beckmann erläutert, dass die vorliegende Beschlussempfehlung der Verwaltung eine Folge der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahr 2012 sei. Die Gesetzesänderung habe zu einer deutlichen Stärkung der gewerblichen Alttextilentsorger bei einem gleichzeitig gewachsenen und zunehmend verdrängenden Wettbewerb unter den caritativen Sammelinitiativen geführt.

Die vom Kreis Borken genehmigten gewerblichen Alttextilentsorgungen seien befristet bis Ende 2014. Folgegenehmigungen müssten erfolgen, wenn die Entsorgung nicht als kommunale Aufgabe wahrgenommen werde. Eine Arbeitsgruppe auf Kreisebene unter Beteiligung des Kreises, der Kommunen, der caritativen Organisationen und der Entsorgungsgesellschaft des Kreises Borken habe die als Beschlussempfehlung vorgeschlagene Einführung einer kommunalen Alttextilsammlung bei gleichzeitiger Übertragung der Aufgabe auf den Kreis Borken empfohlen. Nur auf diesem Weg könne hinreichend rechtssicher eine weitere Verdrängung caritativer Sammlungen vermieden werden. Der Kreistag sowie mehrere Stadt- und Gemeinderäte im Kreis hätten ihre Zustimmung zu dieser Neukonzeptionierung der kommunalen Alttextilsammlung bereits gegeben. Im Vorfeld hätten mit Ausnahme der Stadt Bocholt bereits alle Kommunen in der Arbeitsgruppe ihre Zustimmung signalisiert.

Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Dönnebrink (SPD-Fraktion) erläutert Beigeordneter Beckmann, dass eine letztinstanzliche gerichtliche Klärung dieses Verfahrens gegenwärtig zwar noch ausstehe, die vorgeschlagene Organisationsform jedoch als die rechtssicherste Lösung gelte und deshalb auch vorgeschlagen werde. Ratsfrau Fischer (SPD-Fraktion) äußert ihre Befürchtung, dass die privaten Kleiderspenden der beiden in Ahaus wichtigen kirchlichen Einrichtungen „Kleiderstube“ und „Babykorb“ unter der veränderten Entsorgungsform spürbar nachlassen könnten und bittet deshalb bei der Lösungsfindung, diesen Umstand hinreichend zu berücksichtigen.

Bürgermeister Büter und Beigeordneter Beckmann nehmen die Anregung auf und schlagen vor, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung des neuen Systems 2015 darauf hinzuwirken, dass brauchbare Alttextilien nicht entsorgt, sondern weiterhin für caritative Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollten. Man plane zurzeit je 1.000 Einwohner 1 Sammelcontainer. Bei der Auswahl der Containerstandorte werde man - so auch die Anregung von Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) - darauf achten, dass es keine vermeidbare Konkurrenz zu bestehenden caritativen Containerstandorten geben werde. Die weiteren Fragen der Ratsmitglieder zum Verfahren und zur Umsetzung werden beantwortet.

Der Rat stimmt der dargestellten Einführung einer kommunalen Alttextilsammlung und der Delegation dieser Aufgabe an den Kreis Borken zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Teilaufgabe der Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen auf den Kreis Borken abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

- 40 Ja-Stimmen
- 2 Enthaltungen

7 Energiebericht 2012

V/2013/0754

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den Energiebericht 2012 zur Kenntnis.

8 Bauleitplanung

8.1 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen; Beteiligung nach § 13 (1) LPlG i. V. m. § 10 (1) ROG

V/2013/0753/1

Bürgermeister Büter erläutert, dass der Kreis Borken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) bereits eine Stellungnahme erarbeitet habe, bei der dieser ausdrücklich auch die Belange der Kommunen mit einfließen lassen habe. Prägendes Element des LEP-Entwurfes sei eine deutliche Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten für Ortschaften unter 2.000 Einwohnern. Dies treffe insbesondere den ländlich strukturierten Raum. Hiergegen sei aus Sicht des Kreises, aber auch der Verwaltung ein deutlicher Widerspruch erforderlich.

Ratsfrau Enste (CDU-Fraktion) spricht sich als Ortsvorsteherin des von dieser Regelung betroffenen Ortsteiles Graes ausdrücklich für einen solchen Widerspruch aus. Graes sei ein gut angebundener und infrastrukturell gut ausgestatteter Ortsteil, für den auch zukünftige Entwicklungsperspektiven wichtig seien. Ortschaften in dieser Größenklasse müssten durchaus sehr differenziert betrachtet werden dürfen.

Bürgermeister Büter erläutert, dass diese Sicht in jetzt aktuell eingegangenen Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Regionalrates bei der Bezirksregierung Münster vorbehaltlos unterstützt werde. Beide Stellungnahmen würden kurzfristig als Informationsangebot im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Der Rat der Stadt beschließt:

Die Stadt Ahaus schließt sich der Stellungnahme des Kreis Borken zum Entwurf des Landesentwicklungsplans an.

Ergänzend wird angeregt, Grundsatz 6.2-3 für mehr Planungsflexibilität zu öffnen, indem dort Ausnahmen vom Grundsatz der Eigenentwicklung aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

- 41 Ja-Stimmen
- 1 Enthaltung

8.2 Vorplanung Kulturzentrum

V/2013/0755/2

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) weist als Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr auf die umfangreiche Vorberatung im Fachausschuss hin. Für den weiteren Prozess und aus den bisherigen Erfahrungen schlägt er dem Rat vor, in Anlehnung an die erfolgreiche Arbeit der Arbeitsgruppe zum Bau des AquAHAUSES kurzfristig eine entsprechend besetzte Arbeitsgruppe für die weiteren Planungsschritte zum Bau des Kulturzentrums einzusetzen. In ihr vertreten sein sollten die Vorsitzenden der beteiligten Fachausschüsse, je ein Vertreter/in der Fraktionen und aus der Verwaltung der Bürgermeister, die zuständigen Verwaltungsvorstände und die fachlich beteiligten Fachbereichsleiter, soweit erforderlich.

Auf Nachfrage des Rats Herrn Lambers (SPD-Fraktion) erklärt Bürgermeister Büter, dass die Vertreter aus den Fraktionen nach der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung weiter ausüben dürfen. Danach sollten die dann im Rat vertretenen Fraktionen kurzfristig eine Neubenennung vornehmen.

Bürgermeister Büter bietet an, dass er den Fraktionen einen entsprechenden Besetzungsvorschlag in Anlehnung an den Arbeitskreis „AquAHAUS“ unterbreiten wird. Die Fraktionen können dann kurzfristig ihren Vertreter benennen.

Auf Anregung des Fraktionsvorsitzenden Ruwe (UWG-Fraktion) wird der vorliegende Beschlussvorschlag um diese Beschlussoption erweitert, wobei über beide Beschlussteile getrennt abgestimmt werden sollte. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Bürgermeister Büter lässt somit zunächst über folgenden neuen Teilbeschlussvorschlag abstimmen:

„Der Rat beschließt die Einrichtung einer planungsbegleitenden Arbeitsgruppe für die Errichtung des Kulturzentrums Ahaus. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind die Vorsitzenden der beteiligten Fachausschüsse, 1 Vertreter/in je Fraktion und aus der Verwaltung der Bürgermeister, die zuständigen Verwaltungsvorstände und Fachbereichsleiter.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Der Rat beschließt im Anschluss:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr nimmt der Rat die Ergebnisse der Vorplanung zum Kulturzentrum zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieser Ergebnisse, die weiteren Planungen zum Neubau des Kulturzentrums ohne Restaurant jedoch einschließlich der Räume für eine Anlieferung (Catering) im Sinne der Planvariante A durchzuführen (Empfehlungsbeschluss vom 27.11.2013).

Diese Planung sollte mit der Heizvariante 2 und der Lüftungs-/Kühlungsvariante 4 vorgesehen werden.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel von 770 TEUR sollten in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

- 31 Ja-Stimmen
- 6 Nein-Stimmen
- 4 Enthaltungen

8.3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook -;

a) Beschluss über die Stellungnahmen

b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

V/2010/0190/2

Beigeordneter Beckmann erläutert die planungsrechtlichen Grundzüge. In Alstätte gebe es eine dringende Nachfrage nach neuen Baugrundstücken. Die Einwendungen eines benachbarten landwirtschaftlichen Unternehmens im Verfahren würden ernst genommen. Daher könnte die Verwaltung eine mögliche Klage gegen den Bebauungsplan nicht restlos ausschließen. Dennoch sehe die Verwaltung den dringenden Bedarf in Alstätte nach Ausweisung neuer Einfamilienhausgrundstücke und empfehle daher die vorgeschlagene Beschlussfassung. Bürgermeister Büter ergänzt, dass das Plangebiet den Festsetzungen des Gebietentwicklungs- und des Regionalplanes entspreche.

Auf Nachfrage der Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) erklärt Beigeordneter Beckmann, dass die Verwaltung dem benachbarten Landwirt auch in jüngster Zeit Gesprächsangebote unterbreitet hätte, die jedoch bislang nicht angenommen worden seien. Ratsherr Gerwing (CDU-Fraktion) begrüßt die Planungen bei allen Hindernissen ausdrücklich und spricht sich für eine zeitnahe Umsetzung aus. Er weist auf die lange Zeitspanne zwischen dem Grunderwerb und den ersten Überlegungen für eine Erschließung dieser Flächen vor ca. 12 Jahren bis heute hin und bemerkt die gerade im Immissionsrecht in diesem Zeitraum ergangenen sehr einschneidenden Änderungen und Zwänge.

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

a) Beschluss über die Stellungnahmen

Über die Stellungnahmen wird entsprechend der Beschlussvorschläge in Anlage 1, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, beschlossen.

b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73 – Gerwinghook - wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- 38 Ja-Stimmen
- 2 Enthaltungen

Der Rat der Stadt beschließt:

a) Beschluss über die Stellungnahmen

Über die Stellungnahmen wird entsprechend der Beschlussvorschläge in Anlage 1, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, beschlossen.

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142) . V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) wird der **Bebauungsplan Nr. 14 Teil 4 – Ehemaliges Kreishausgelände -** als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 1 – Bahnhofstraße-West - werden aufgehoben. Satz 1 gilt sinngemäß für die örtlichen Bauvorschriften, die für die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des v. g. Bebauungsplans gelten.

(3) Der Beschluss über diesen Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

9 Umbenennung von Straßennamen mit nationalsozialistischem Hintergrund in Ahaus

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.02.2014

A/2014/0117

Fraktionsvorsitzender Löhning (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) begründet den Antrag seiner Fraktion. Diese lehne auch als Ergebnis einer neuerlichen Diskussion Zusatzschilder zu den Straßennamenschildern ab und fordere eine Umbenennung der hier in Rede stehenden Straßennamen, räumt allerdings ein, dass die mehrheitliche Meinung des Rates dieses wohl nicht mittragen werde. Deshalb bitte er die Verwaltung, die vorbereiteten und im interfraktionellen Gespräch abgestimmten Zusatztexte im Rat vorzustellen und darüber beschließen zu lassen.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) weist auf die einstimmige Beschlussfassung des Rates in seiner Sitzung am 14. November 2013 hin, wonach die von der Verwaltung vorgeschlagenen Informationstexte zu den Straßennamen in einem interfraktionellen Gespräch abgestimmt werden sollen. Der Bürgermeister habe zu diesem Gespräch frühzeitig zum heutigen Sitzungstag, 18.00 Uhr eingeladen. Alle Fraktionen – bis auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – hätten an diesem Gespräch teilgenommen. Im Übrigen habe man sich auch auf entsprechende Zusatztexte geeinigt. Daher sehe er für eine Beratung dieses Antrages keine Veranlassung und beantrage die Absetzung des Tagesordnungspunktes.

Fraktionsvorsitzender Löhring (Bündnis 90/Die Grünen) spricht sich gegen eine Absetzung des Tagesordnungspunktes aus und deutet den vorgenannten Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 14. November 2013 dahingehend, dass die Fraktionsvorsitzenden nicht bestimmen könnten, dass die Zusatzschilder angebracht werden könnten. Dies bleibe dem Rat vorbehalten. Bürgermeister Büter zitiert daraufhin den Wortlaut der Ziffer 4 des Beschlusses, wonach eine solche Deutung nicht möglich sei.

Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) berichtet kurz vom Verlauf und Ergebnis des interfraktionellen Gespräches und sieht keinen Bedarf für eine weitere Sachberatung und Entscheidung im Rat. Er bittet daher um Abstimmung über den vorliegenden Geschäftsordnungsantrag.

Nachdem je ein Ratsmitglied für bzw. gegen den Geschäftsordnungsantrag auf Änderung der Tagesordnung gesprochen hat, lässt Bürgermeister Büter über den Antrag des Fraktionsvorsitzenden Vorkamp (CDU-Fraktion) auf Absetzung des Tagesordnungspunktes abstimmen:

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

Der aufgrund des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. Februar 2014 auf Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der Umbenennung von Straßennamen mit nationalsozialistischem Hintergrund in Ahaus vom Bürgermeister in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommene Punkt 9 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

- 36 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen
- 3 Enthaltungen

Bürgermeister Büter informiert nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Umgestaltung bei den Förderschulen im Kreis Borken.

Im Anschluss an diese Beratung und Beschlussfassung eröffnet Bürgermeister Büter die öffentliche Sitzung erneut für Fragen der Ratsmitglieder. Es werden keine Fragen gestellt.

Felix Büter
(Bürgermeister)

Werner Leuker
(Schriftführer)